

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Deutscher Steuerberaterverband e. V. Präsident Torsten Lüth Littenstraße 10 10179 Berlin

MD Dr. Nils Weith Leiter der Steuerabteilung

HAUSANSCHRIFT

Wilhelmstraße 97 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

23. Dezember 2024 DATUM

Inflationsausgleichspämie und Lohnerhöhungen

Ihre E-Mail vom 21. Dezember 2024

Lieber Herr Lüth,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich intern habe prüfen lassen. Glücklicherweise können wir Sie hier beruhigen. Sofern im Vorjahr die Inflationsausgleichsprämie (IAP) gemäß § 3 Nr. 11c EStG - in welcher Form auch immer - vom Arbeitgeber gezahlt wurde, sind anschließende Lohnerhöhungen unschädlich, sofern diese auf einer gesonderten Vereinbarung beruhen. Erst recht kann nichts anderes gelten, wenn die anschließende Gehaltserhöhung auf einer neuen Entscheidung des Arbeitgebers beruht. Von daher ist es unerheblich, ob Lohnerhöhungen noch im Zeitraum der IAP oder unmittelbar danach vereinbart werden.

Die Aussagen in den FAQ unter Ziffer 5 sind insofern eindeutig. In den FAQ des BMF zu der IAP (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAO/2022-12-07-FAO-Inflationsausgleichspraemie.htmlwerden) wird unter Ziffer 5a. zunächst der umgekehrte Fall klargestellt, indem die Steuerbefreiung auf dauerhafte Lohnerhöhungen keine Anwendung findet, da der Sinn und Zweck der Regelung darin besteht, Sonderleistungen zu begünstigen. Der von dir dargestellte Fall wird hingegen von Ziffer 5b erfasst. Dort wird dargelegt, dass es für die Steuerfreiheit auch unschädlich ist, wenn die IAP im Zusammenhang beziehungsweise in Kombination mit einer dauerhaften Lohnerhöhung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Im sich anschließenden Beispiel ist dies nochmals für den Fall dargestellt, dass im Monat nach Zahlung einer IAP eine - der Höhe nach gleiche -Gehaltserhöhung gezahlt wird, die ebenfalls mit Inflationsgesichtspunkten begründet wird. Selbst in diesem Fall bleibt die IAP steuerfrei, während die Lohnerhöhung der Steuer- und

Sozialversicherungspflicht unterliegt. Diesem klaren Wortlaut steht auch § 8 Absatz 4 Nummer 4 EStG nicht entgegen.

Wir würden uns freuen, wenn mit diesen Ausführungen ausreichend Klarheit zur Anwendung der IAP und entsprechend fundierte Beratung sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Dr. Weith

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.